

Leistungsbewertung/Zeugnisse zum Schuljahresende 2019/2020

Liebe Eltern,

viele von Ihnen sind vielleicht verunsichert und machen sich Gedanken, ob und in welcher Form es zum Abschluss dieses Schuljahres Zeugnisse für Ihre Kinder gibt. Die Senatsverwaltung hat inzwischen einige Regelungen getroffen, die ich Ihnen in diesem Brief zusammengefasst habe. Die Zusammenstellung erfolgt nach meinem Kenntnisstand vom 17. Mai 2020. Sollte es Änderungen geben, werde ich Sie Ihnen umgehend mitteilen.

Ich habe Ihnen die wichtigsten Aussagen aus mehreren Schreiben zusammengestellt. Die kompletten Schreiben finden Sie unter www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/.

In dem Schreiben „**Organisation der schrittweisen Schulöffnung..... Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe**“ vom **23. April** findet sich auf **Seite 4** der Unterpunkt „Förderprognose“.

Die Erstellung der **Förderprognose** richtet sich nach dem Datum des Wiedereinstiegs in den Unterricht der Jahrgangsstufe 5 der Primarstufe:

1. Der Unterricht beginnt am 11.5.2020 (Das trifft für uns zu)
Die im 2. Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe gezeigten Leistungen und Kompetenzen können in vollem Umfang in die Leistungsbewertung und damit in die Förderprognose eingebracht werden. Das Verfahren zur Erstellung der Förderprognose kann ohne Einschränkung sichergestellt werden.

In dem Schreiben der Senatsverwaltung zur „**Leistungsbewertung in der Zeit nach den Schulschließungen...**“ **ebenfalls vom 23.04.2020 wurde uns Folgendes mitgeteilt:**

„Im 2. Schulhalbjahr sollte in jedem Fach, das Klassenarbeiten vorsieht, nur eine Klassenarbeit geschrieben werden..... Die Mindestanzahl an Klassenarbeiten wird um eine Klassenarbeit im Schuljahr reduziert.“

Viele werden die Mindestanzahl aber erreicht haben, weil bereits vor der Schulschließung im März noch eine Klassenarbeit geschrieben wurde. Es gibt aber auch Kollegen, die eine Arbeit für die Woche der Schließung geplant hatten, die sie dann nicht mehr schreiben lassen konnten.

„Wenn keine ausreichende Anzahl an schriftlichen Leistungen vorliegt, können die **Fachkonferenzen** festlegen, dass der Anteil der schriftlichen Leistungen im 2. Halbjahr“... zu einem geringeren Anteil (mindestens jedoch zu 25%) berücksichtigt wird.

Die **Fachkonferenz Deutsch** kann außerdem beschließen, dass auf dem Zeugnis nur die **Gesamtnote** ausgewiesen wird.

Die Beschlüsse der **Fachkonferenzen** werden bis spätestens **Ende Mai** für die Hauptfächer gefasst (Deutsch, Englisch, Mathematik, Natur- u. Gesellschaftswissenschaften).

Über aller Bewertung steht in diesen besonderen Zeiten der „**pädagogische Ermessensspielraum**“. **Mit dem werden die Kolleg*innen sehr verantwortungsbewusst umgehen!**

Es gilt außerdem der **Grundsatz**, dass sich Kinder durch die Bewertung von Hausaufgaben, die während des häuslichen Lernens erstellt wurden, gegenüber dem ersten Halbjahr 2019/2020 nur verbessern und keinesfalls verschlechtern dürfen.

Dahinter steckt zurecht, dass Kinder mit geringer oder gar keiner häuslichen Unterstützung nicht benachteiligt werden sollen.

*Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass sich Schüler*innen gar nicht verschlechtern können. Es könnte ja sein, dass einige zu Beginn des Halbjahres (es waren 5 Schulwochen bis zur Schulschließung) das Arbeiten völlig eingestellt haben und/oder auch während der Phase des Präsenzunterrichts nur eine geringe Leistungsbereitschaft zeigten und sich damit eine Verschlechterung begründen ließe.*

Unterrichtsbeginn ab 11. Mai:

Es wäre zwar rechtlich möglich, aber pädagogisch kaum vertretbar, während des Präsenzunterrichts bis zum Schuljahresende noch Klassenarbeiten zu schreiben.

„Die Durchführung von schriftlichen Kurzkontrollen und die Bewertung der Hausaufgaben, der schriftlichen Teile von Präsentationen, von Portfolios und von Projektaufträgen liegen im **Ermessen der Lehrkräfte.**“

Es ist in den nächsten Wochen also durchaus möglich und auch sinnvoll, die Mitarbeit am Präsenzunterricht und die Aufgaben, die zwischen den Präsenzphasen erledigt werden sollen, in die Bewertung einzubeziehen.

„Abweichend von §19 Absatz 8 Satz 6 der GsVO kann auch bei Unterschreiten der grundsätzlich erforderlichen Anwesenheit eine Zeugnisnote gebildet oder eine schriftliche Information formuliert werden, sofern der Lehrkraft dies pädagogisch möglich ist.“

JüL-Zeugnisse:

Da es für die indikatorenorientierten Zeugnisse der Schulanfangsphase „nv“ (nicht vermittelt) gibt, sollte diese Bemerkung in diesem Halbjahr genutzt werden, dass bestimmte Unterrichtsinhalte aufgrund der Corona-Krise nicht vermittelt werden konnten.

Im Schreiben vom **13. Mai „Vergabe von Abschlusszeugnissen in der Sekundarstufe I.“** finden sich auf der 2. Seite allgemeine Hinweise für alle Schulformen:

- Es gibt grundsätzlich keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb nicht stattgefunden hat
- Für den Zeitraum der Unterbrechung werden keine Fehlzeiten ausgewiesen
- Schüler*innen, die nach Beginn des Präsenzunterrichts ohne Vorliegen einer Bescheinigung dem Unterricht fernbleiben, erhalten unentschuldigte Fehltage auf dem Zeugnis
- Die Zeugnisse können zwischen dem 22. und 24. Juni ausgegeben werden
- Fächer, die wegen Unterrichtsausfalls nicht bewertet werden können, werden im Zeugnis mit „n.e.“ (nicht erteilt), keinesfalls mit „o.B.“ (ohne Beurteilung) ausgewiesen. Die Begründungspflicht entfällt.
- **Bemerkungen:**
Die **Radfahrprüfung** wurde wegen der Einschränkungen im Schulbetrieb nicht durchgeführt.
Schwimmunterricht wurde wegen Schließung der Schwimmbäder nur eingeschränkt erteilt. (Bereits erworbene Schwimmabzeichen werden ausgewiesen)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Fernet

(Schulleiterin)